



## **Richtlinie zur Förderung der Kulturaktivitäten im Landkreis Cloppenburg in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 07.07.2020**

Kommunen, örtliche Vereine, Verbände und Organisationen leisten im Landkreis Cloppenburg eine lebendige Kulturarbeit. So werden jährlich zahlreiche Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Theater, Kabarett, Ausstellungen, etc.) durchgeführt. Die örtlichen Initiativen in den Städten und Gemeinden sind unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Identität und bereichern die kulturelle Vielfalt in unserem Landkreis.

Der Landkreis Cloppenburg möchte die kulturellen Aktivitäten in den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg unterstützen und die Förderung der Städte und Gemeinden ergänzen, wenn es eine überörtliche regionale Ausrichtung gibt.

Somit kann nicht jede Veranstaltung oder jedes Projekt in den Städten und Gemeinden durch den Landkreis unterstützt werden. Daher beschränkt sich die Förderung der Kulturaktivitäten im Landkreis Cloppenburg auf bedeutsame bzw. herausragende Projekte und Veranstaltungen. Förderfähig in diesem Sinne sind Projekte und Veranstaltungen mit kreisweiter bzw. regionaler/überregionaler Bedeutung und Ausstrahlungswirkung, die Modellcharakter tragen oder zur Unterstützung bewahrenswerter kultureller und historischer Traditionen beitragen.

Diese Richtlinien dienen der Umsetzung der kulturellen Förderung im Landkreis Cloppenburg. Es gelten folgende Grundsätze und Fördervoraussetzungen:

1. Die kulturelle Förderung stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises Cloppenburg dar. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Auf die Gewährung der Finanzmittel besteht kein Rechtsanspruch.
2. Förderfähig sind bedeutsame bzw. herausragende Projekte und Veranstaltungen mit kreisweiter bzw. regionaler/überregionaler oder internationaler Bedeutung und Ausstrahlungswirkung, die Modellcharakter tragen oder zur Unterstützung bewahrenswerter kultureller und historischer Traditionen beitragen.
3. Förderfähig sind grundsätzlich nur nicht kommerzielle Projekte und Veranstaltungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind rein religiöse und parteipolitische Veranstaltungen.
4. Folgende Bereiche sind insbesondere förderfähig (keine abschließende Aufzählung):  
Konzertveranstaltungen, Oratorien,  
Musik-, Tanz- und Sprechtheaterveranstaltungen,  
Kabarett,  
Ausstellungen,  
Autorenlesungen
5. Arbeitsmaterialien (z.B. Noten, Anschaffungen von Instrumenten und Kostümen, etc.) werden durch diese Richtlinie grundsätzlich nicht gefördert.

6. Antragsberechtigt sind die im Landkreis Cloppenburg ansässigen und in das Vereinsregister eingetragenen Vereine, hier ansässige kulturelle Verbände und Institutionen sowie natürliche Personen, die kulturell-künstlerische Projekte innerhalb des Kreisgebietes realisieren wollen.

Ebenso antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg.

7. Jedem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Projektes bzw. der Veranstaltung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
8. Es wird ein Zuschuss in Höhe der förderfähigen, ungedeckten Ausgaben, höchstens jedoch 5.000,00 EUR gewährt.
9. Die Förderung wird unter der Voraussetzung einer Mitförderung in Höhe von mindestens 50% der Förderhöhe des Landkreises durch die jeweilige Sitzgemeinde gewährt. Die Unterstützung der Sitzgemeinde kann auch in Form der Gewährung von Sachleistungen in entsprechender Höhe erfolgen.
10. Die Förderung ist auf maximal 2 Veranstaltungen/Projekte je antragsberechtigter Person, Vereinigung, Institution oder Kommune pro Haushaltsjahr beschränkt. Je Stadt/Gemeinde des Landkreises ist die Förderung auf max. 6 Veranstaltungen/Projekte pro Jahr begrenzt.
11. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung bzw. eines Verwendungsnachweises.
12. Über die Bewilligung und Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kreisverwaltung im Rahmen dieser Richtlinie. Dem Kreistag wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Förderbericht vorgelegt.

**Die Nr. 8 der Richtlinie zur Förderung der Kulturaktivitäten im Landkreis Cloppenburg tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.**